autheilen fein.

Protocollauszug der erften Rammer vom (97r. 643.) 17. laufenden Monats, beren Befchluffe ruckfichtlich des toniglichen Decretes vom 2. Marg b. J., bas proviforische Steuer- und Abgabengefet betreffenb.

Prafident Cuno: Un ben funften Musichuß zur ander= weiten Berichtserftattung.

Abschrift bes Protocolles jenfeitiger Ram-(Mr. 649.) mer bom 19. diefes Monats, die Unnahme des in veranberter Maage vorgelegten Gefegentwurfes wegen Erganzung und Abanderung der Gewerbe = und Personalfteuer und bie Er= machtigung ber Regierung zu Publication biefes Gefches unerwartet bes Ginganges ber bezüglichen ganbtagsichrift betreffend.

Prafibent Cuno: Die erfte Rammer ift unferm gefaßten Befchluffe auf bas lette ruckfichtlich der Perfonal = und Ge= werbesteuer ergangene allerhochfte Decret vollstandig beigetreten. Gie wiffen, wie bringlich biefer Wegenstand ift. Die erfte Rammer hat fich eben beshalb auch entfcoloffen, die Regierung zu ermachtigen, bas Gewerbe - und Perfonalfteuererganjungsgefet nach Maaggabe bes abgeanderten Entwurfes vom 13. April b. J. unter Bezugnahme auf die erfolgte Buftim= mung ber Rammern unerwartet ber bezüglichen Landtagsfchrift zur Publication zu bringen. Der Berr Finangminifter hat ben Wunsch ausgedruckt, bag unfere Rammer eine gleiche Autorifation aussprechen moge. Es wird dies um fo unbebenklicher geschehen konnen, als Ihnen die bereits abgefaßte Landtagsschrift fogleich zur Genehmigung vorgetragen werden wird. Der Autorifation wird es beffen ungeachtet bedurfen, weil man nicht gewiß weiß, wenn bie erfte Rammer wieber Singung halten und Gelegenheit haben wird, die Landtags= schrift fich vortragen zu laffen. Bunachft wird Ihnen bie Landtagsschrift, welche vom britten Musschuffe abgefaßt worben ift, vorgelefen werben.

## (Dies geschieht.)

Genehmigen Sie biefe Landtagsschrift? - Ginftimmig Ja.

Prafident Cuno: Und wollen Gie, unerwartet bes Ubgangs berfelben, bie Regierung babin autoriffren, baf fie bas Gewerbe = und Personalsteuererganzungs = und Abande= rungsgefet nach Maaggabe bes abgeanberten allerhochften Decrets vom 13. April b. J. zur Publication bringe? -Einstimmig Sa.

Prafibent Cuno! Es wird die Regierung burch Mittheilung bes Protocollertracts von bem gefaßten Beschluffe fogleich unterrichtet werben.

(Mr. 650.) Nach Unzeige vom 19. bicfes Monats ift ber vierte Musschuß mundlichen Bortrag zu erstatten bereit über ertheilen? - Ginftimmig Sa.

Prafident Cun o: Durfte unserm britten Musichuffe gu= | die Petitionen Gobel's und Genoffen gu Rochlig und Reichels und Conforten zu Jagerhof, Mr. 589 und 604 der Registrande.

> Prafibent Cuno: Bird auf eine ber nachften Tagesordnungen gebracht werben.

> (Mr. 651.) Bericht bes britten Ausschuffes über bas fonigliche Decret vom 27. December 1849, die Erwerbung der Chemnig-Riefaer Gifenbahn fur Staatsrechnung betreffend.

> Prafident Cuno: Der Bericht ift bereits jum Druck befordert und wird auch muthmaaßlich noch in diefer Woche zur Berathung gebracht werben.

> (Dr. 652.) Petition und Befdwerde ber freien driftlichen Gemeinden gu Freiberg, Brand und Saiba vom 10. Upril biefes Jahres wegen ber ruckfichtlich ihrer vom koniglichen Minifterium bes Cultus zc. angeordneten Befchrankungen. Ueberreicht von bem Mbg. v. Diesfatt.

> Prafibent Cuno: Diefe Schrift, welche theils als Befcwerde, theils ats Petition auftritt, durfte bem außerordent= lichen, für Rirchen= und Schulfachen von uns bestellten Musfchuffe zuzuftelleu fein.

> Abg. v. Diestau: Ich geftatte mir, das Prafibium barauf aufmertfam zu machen, bag bie Petenten zugleich beantragen, bag ihre Beschwerde bes Balbigften erlebigt werbe. Ich hatte die Absicht, barauf anzutragen, daß ein befonderer Musschuß zur Begutachtung ber Petition mochte ernannt werden, weil bie Sache wirklich bringend ift und die ubrigen Musschuffe mit Geschäften bereits überlaftet find. Wenn aber bie Petition an den außerordentlichen, fur Rirchen- und Schulfachen niedergesetten Musschuß abgegeben werden foll, fo hege ich bas fefte Vertrauen, bag biefer Ausschuß bie Petition fchleunigft berathen und baruber Bericht erftatten werbe. Es hangt, fo viel aus ber Petition erfichtlich ift, von ber schleunigsten Berichterftattung bas Entftehen fowohl, als bas Beftehen ber freien drifflichen Gemeinden ab.

> Prafibent Cuno: Ift die Rammer damit einverftanden, daß die aus der Registrande angezeigte Schrift dem außer= ordentlichen Musschuffe fur Rirchen= und Schulfachen gur Berichterftattung überwiesen werde? -- Ginftimmig Ja.

> Prafibent Cuno: Der Abg. Sulfe hat auf die Beit vom 22. bis mit 24. diefes Monats um Urlaub gebeten. Er ift burch bringende Geschafte, ber Gewerbeausstellung halber, nach Leipzig berufen worden. Wollen Sie ben nachgefuchten Urlaub ertheilen? - Einstimmig Ja.

> Praffibent Cuno: Der Abg. Lowe bittet ebenfalls um Urlaub vom 22. April bis mit bem 6. Mai, hat jedoch ver= fichert, bag, wenn es ihm gelingen follte, feine Gefchafte cher ju beendigen, er auch vor Ablauf ber Urlaubszeit wieder bei uns eintreffen wurde. Wollen Gie ben gebetenen Urlaub